



Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen

Verbr.: Allgemein
25. März 2022
UNGEKÜRZTE
VORABFASSUNG

Original: Englisch

**Hinweis: Dies ist KEINE
AMTLICHE ÜBERSETZUNG
der Vereinten Nationen.**

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz

I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den Initialstaatenbericht der Schweiz (CRPD/C/CHE/1) in seinen 563., 565. und 567. Sitzungen (siehe CRPD/C/SR.563, 565 und 567), die am 14., 15. und 16. März 2022 im hybriden Sitzungsformat stattfanden. Er hat die vorliegenden Abschliessenden Bemerkungen auf seiner 577. Sitzung angenommen, die am 23. März 2022 im hybriden Sitzungsformat stattfand.

2. Der Ausschuss begrüsst den Initialstaatenbericht der Schweiz, der in Übereinstimmung mit dem Berichtsverfahren des Ausschusses erstellt wurde, und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/CHE/RQ/1) auf die vom Ausschuss erstellte Frageliste (CRPD/C/CHE/Q/1).

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung dafür aus, dass er in Anbetracht der aussergewöhnlichen Umstände aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) einer Überprüfung seines Initialstaatenberichts in einer hybriden Sitzung zugestimmt hat. Er würdigt den fruchtbaren und aufrichtigen Dialog, der mit der Delegation des Vertragsstaates in Genf und über eine Online-Verbindung von der Hauptstadt aus geführt wurde. Dieser war vielfältig und sektorübergreifend und schloss Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien ein.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen, die der Vertragsstaat seit der Ratifizierung des Übereinkommens im Jahr 2014 zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffen hat, darunter die folgenden:

(a) Verabschiedung eines Gesetzes zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution;

(b) Unterzeichnung der Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action;

(c) Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken;

(d) Verabschiedung der Strategie für nachhaltige Entwicklung 2030.

* Angenommen vom Ausschuss auf seiner sechszwanzigsten Tagung (7.-25. März 2022).



III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

6. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ratifiziert.

7. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) die mangelnde Harmonisierung der Gesetzgebung und des politischen Rahmens mit dem Übereinkommen, einschliesslich des Menschenrechtsmodells von Behinderung;

(b) die Verwendung von Begriffen, die Menschen mit Behinderungen abwerten, wie z. B. «Invalidität» und «Hilflosigkeit», in der Gesetzgebung und den politischen Rahmenbedingungen, einschliesslich der Bundesverfassung, sowie in den Systemen der Invalidenversicherung und der Ansprüche von Menschen mit Behinderungen;

(c) das Fehlen einer Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Lebensbereichen.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **seinen rechtlichen und politischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, indem er das Menschenrechtsmodell für Behinderung in seine Gesetze, Verordnungen und Praktiken, einschliesslich des Systems der Invalidenversicherung und der Ansprüche von Menschen mit Behinderungen, integriert;**

(b) **auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene alle abwertenden Ausdrücke in Bezug auf Menschen mit Behinderungen aus seiner Gesetzgebung und Politik zu streichen und sie durch eine Terminologie zu ersetzen, die die Würde von Menschen mit Behinderungen wahrt;**

(c) **eine umfassende Strategie für Menschen mit Behinderungen und einen Aktionsplan für die Umsetzung aller Rechte aus dem Übereinkommen auf allen Regierungsebenen zu verabschieden und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Stellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu stärken.**

9. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die mangelnde Einbindung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen, einschliesslich verschiedener Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Entscheidungsprozesse in Bezug auf Gesetze, politische Massnahmen und Programme, auch bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung;

(b) den Mangel an finanziellen und anderen Ressourcen, die den verschiedenen Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, um die wirksame Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern;

(c) die mangelnde Zugänglichkeit von Informationen über öffentliche Politik und Entscheidungsprozesse und die begrenzten Möglichkeiten, sich in allen Phasen dieser Prozesse zu beteiligen.

10. Der Ausschuss verweist auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Mechanismen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu stärken, um eine wirksame Unterstützung und Konsultation verschiedener Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschliesslich der Menschen mit geistigen**

Behinderungen, autistischen Menschen, Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Frauen mit Behinderungen, Kindern mit Behinderungen, intersexuellen Menschen und lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen, bei der Gestaltung, Berichterstattung und Überwachung von Rechtsvorschriften und politischen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und der Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

(b) sicherzustellen, dass angemessene finanzielle und andere notwendige Ressourcen für die Vielfalt der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und dass sie Zugang zu unabhängiger und selbstverwalteter Finanzierung haben, um ihre Fähigkeit zu stärken, ihre wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft unabhängig zu fördern;

(c) den Organisationen von Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen, darunter Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, und einen angemessenen Zeitrahmen für ihre Beteiligung in allen Phasen von Gesetzgebung, Politik und Entscheidungsprozessen zu gewährleisten.

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

11. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Bestimmungen des Übereinkommens zu Gleichberechtigung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nicht harmonisiert sind. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor unmittelbarer, mittelbarer, mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung und die Verweigerung angemessener Vorkehrungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in allen Bereichen des öffentlichen Lebens sowie für das Fehlen eines Klagerechts und des Zugangs zu Rechtsmitteln.

12. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen, um die Gesetzgebung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu harmonisieren, um einen umfassenden einheitlichen Schutz für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass alle Elemente des BRK-Standards der Nichtdiskriminierung enthalten sind, und um ein Klagerecht und Zugang zu Rechtsmitteln zu gewährleisten.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

13. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) das Fehlen von Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesetzgebung und Politik im Bereich der Behinderungen und zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Gesetzgebung und Politik zur Gleichstellung der Geschlechter;

(b) das Fehlen wirksamer Konsultationen mit und die fehlende Einbeziehung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die Gesetzgebung und Politik zur Gleichstellung der Geschlechter und zur internationalen Zusammenarbeit.

14. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle gleichstellungs- und behinderungsbezogenen Rechtsvorschriften und Massnahmen, einschliesslich des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter 2030, sowie in die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Initiativen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter einzubeziehen;

(b) eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sicherzustellen, um ihre Rechte umfassend in den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) einzubeziehen;

(c) die wirksame Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch die sie vertretenden Organisationen an der Gestaltung, Umsetzung und

Überwachung aller Strategien und Programme zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu fördern, auch bei der Überprüfung der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen von 2017;

(d) in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ein Mandat des Bundes einzurichten und mit angemessenen Mitteln auszustatten, um die Umsetzung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

15. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) dass der Geltungsbereich und die Anwendung des schweizerischen Konzepts des «Kindeswohls» nicht dem im Übereinkommen enthaltenen Grundsatz und Standard des «übergeordneten Interesses des Kindes» entsprechen, was zu unangemessenen Entscheidungen in Angelegenheiten von Kindern mit Behinderungen führt;

(b) dass Kinder mit Behinderungen vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind;

(c) das Fehlen zugänglicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Kinder mit Behinderungen, die Diskriminierung erfahren haben, und dass die Ombudsstelle Kinderrechte, wenn sie denn eingerichtet wird, möglicherweise kein Mandat hat, Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und zu untersuchen;

(d) unzureichende Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ansichten von Kindern mit Behinderungen bei allen sie betreffenden Entscheidungen, einschliesslich in Straf- und Asylverfahren, gehört werden.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) das Konzept des «Kindeswohls» zu stärken, um sicherzustellen, dass es dem völkerrechtlichen Standard des «übergeordneten Interesses des Kindes» entspricht, Leitlinien für seine Anwendung zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass seine Anwendung in Angelegenheiten, die Kinder mit Behinderungen betreffen, im Einklang mit dem Menschenrechtsmodell für Behinderung steht;

(b) sicherzustellen, dass die Gesetze und die Politik im Bereich der Kinderrechte alle Kinder mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit psychosozialen und geistigen Behinderungen, autistischen Kindern, Kindern ohne Papiere sowie Migranten-, Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern mit Behinderungen, einbeziehen und vor allen Formen der Diskriminierung schützen;

(c) eine Strategie zu verabschieden, um die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in alle Lebensbereiche zu gewährleisten und ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das das Leben und die Würde von Kindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern schützt;

(d) die Ombudsstelle Kinderrechte einzurichten und sicherzustellen, dass sie für alle Kinder mit Behinderungen zugänglich und integrativ ist, ein Mandat zur regelmässigen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene bei der Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen gemäss dem Übereinkommen hat und Beschwerden von Kindern mit Behinderungen entgegennimmt, untersucht und bearbeitet;

(e) Mechanismen einzurichten, die die sich entwickelnde Fähigkeit von Kindern mit Behinderungen respektieren, um sicherzustellen, dass sie sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten, einschliesslich in Straf- und Asylverfahren, eine eigene Meinung bilden und diese frei äussern können; und sicherzustellen, dass ihre Ansichten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden und dass sie behinderungs- und altersgerechte Unterstützung erhalten, um dieses Recht ausüben zu können.

Sensibilisierung (Art. 8)

17. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) das mangelnde Bewusstsein für die Würde und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und in den Medien sowie die weit verbreitete negative Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien;

(b) die übermässige Abhängigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Durchführung von bewusstseinsbildenden Massnahmen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

(c) diskriminierende Einstellungen, negative Stereotypen und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschliesslich autistischer Menschen und Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:

(a) **eine nationale Strategie auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu verabschieden, um negative Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu beseitigen;**

(b) **umfassende bewusstseinsbildende Massnahmen durchzuführen, darunter Schulungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Menschenrechtsmodell der Behinderung für politische Entscheidungsträger, die Justiz, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, die Medien, Pädagoginnen und Pädagogen, Fachleute, die mit und für Menschen mit Behinderungen arbeiten, die breite Öffentlichkeit und Familien von Kindern mit Behinderungen;**

(c) **Schulungs- und Sensibilisierungsmodule über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Bildungsebenen und in allen zugänglichen Formaten einzuführen, um die Achtung der Würde und der Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu fördern.**

Zugänglichkeit (Art. 9)

19. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) das Fehlen einer umfassenden Zugänglichkeitsstrategie zur Harmonisierung der Zugänglichkeitsverpflichtungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, zur Verankerung universeller Designstandards und zur Einbeziehung aller Zugänglichkeitsbereiche, einschliesslich öffentlicher Verkehrsmittel, Gebäude und Einrichtungen, öffentlicher Räume, Dienstleistungen, Bauwesen sowie physischer, informationeller, kommunikativer und digitaler Zugänge;

(b) den engen Geltungsbereich des Gesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, das den Standard der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen herabsetzt und Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit von privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, nicht abdeckt;

(c) dass die verstärkte Anwendung von EU-Normen niedrigere Anforderungen an die Zugänglichkeit stellt und die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen einschränkt, sich für das höhere Niveau der Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens einzusetzen.

20. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) **in enger Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen eine Strategie für die Zugänglichkeit zu verabschieden, um die Zugänglichkeit auf allen Regierungsebenen zu harmonisieren, universelle Designstandards zu verankern und den Zugang zu allen Bereichen zu gewährleisten;**

(b) **das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf alle Gebäude auszudehnen, unabhängig von der Notwendigkeit einer Renovierung, auf alle Wohngebäude,**

unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, und auf Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von privaten Einrichtungen für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden;

(c) die Widersprüche zwischen den EU-Normen zur Barrierefreiheit, dem schweizerischen Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu beseitigen.

Recht auf Leben (Art. 10)

21. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu «Wiederbelebungsentscheidungen» das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend schützen.

22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Absprache mit Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen auf den Menschenrechten basierende Richtlinien für die Entscheidungsfindung zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Wiederbelebungsentscheidungen nicht auf der Grundlage von Behinderungen diskriminieren.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

23. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die fehlende Einbeziehung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Katastrophenvorsorgepläne und -strategien zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen sowie die unzureichenden Massnahmen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung solcher Pläne und Strategien;

(b) das Fehlen eines Umsetzungsplans für die Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action;

(c) das Fehlen einer proaktiven Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf COVID-19, einschliesslich der mangelnden Information der Öffentlichkeit, der Verkehrsbehörden und der Medien über Maskenatteste, was zu einer ständigen Verunglimpfung von autistischen Personen mit Ausnahmeregelung führt.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass Katastrophenvorsorgepläne und -strategien auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen formuliert werden und ausdrücklich auf ihre besonderen Bedürfnisse in allen Risikosituationen eingehen, im Einklang mit dem Übereinkommen und des Sendai-Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge 2015-2030;

(b) einen Aktionsplan zur Umsetzung der Charter on the Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action mit klaren und messbaren Zielen und Indikatoren, auch für die Reduzierung des Katastrophenrisikos, zu verabschieden, in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen und im Einklang mit den IASC-Leitlinien zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Humanitäre Hilfe;

(c) behindertengerechte Reaktions- und Wiederaufbaupläne betreffend COVID-19 zu gewährleisten, die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen zu verstärken und sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit, die zuständigen Behörden und die Medien über Pandemiemassnahmen, einschliesslich Ausnahmen zur Maskenpflicht, informiert werden.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

25. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die fehlende Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Gleichheit vor dem Gesetz, einschliesslich der Existenz von Gesetzen, die die

Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen bestreiten oder einschränken und sie unter Beistandschaft stellen;

(b) das Fehlen von Massnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit auf gleicher Grundlage wie andere.

26. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) **das Zivilgesetzbuch und das Erwachsenenschutzrecht zu ändern, um alle Gesetze und damit verbundenen Massnahmen und Praktiken aufzuheben, die zum Ziel oder zur Folge haben, dass die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Personen vor dem Gesetz verweigert oder geschmälert wird;**

(b) **in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen einen landesweit einheitlichen Rahmen für unterstützte Entscheidungsfindung zu entwickeln und umzusetzen, der den Willen und die Präferenzen sowie die individuellen Entscheidungen von Menschen mit Behinderungen respektiert.**

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Hindernisse beim Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen, einschliesslich der Zugänglichkeit von Verwaltungsgerichten, finanzieller Risiken bei der Erhebung von Klagen, der Verfügbarkeit zugänglicher Informationen und Kommunikationsmittel und des Fehlens verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zur Erleichterung einer wirksamen Teilnahme an Gerichtsverfahren;

(b) das mangelnde Verständnis und die fehlende Anwendung der Normen und Grundsätze des Übereinkommens in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;

(c) dass Menschen mit Behinderungen, die als «urteilsunfähig» gelten, keine verfahrensrechtlichen und angemessenen Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden, um es ihnen zu erleichtern, in Gerichtsverfahren als gleichberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzutreten.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **den Zugang zu gerichtlichen und administrativen Einrichtungen zu gewährleisten, unter anderem durch universelles Design und die Bereitstellung alternativer und unterstützender Informations- und Kommunikationsmittel für die Nutzung während des gesamten Gerichtsverfahrens, wie Brailleschrift, Gebärdensprache, barrierefreie digitale Formate, Leichte Sprache und Audio- und Videotranskription;**

(b) **die eidgenössischen und kantonalen Verfahrensvorschriften zu stärken, um die Bereitstellung von verfahrens- und altersgerechten Vorkehrungen auf allen Ebenen des Justizsystems zu gewährleisten;**

(c) **Programme zur beruflichen Weiterbildung für Richterinnen und Richter, Verwaltungsfachleute sowie andere relevante Beamtinnen und Beamte im Justizbereich und auf Regierungsebene zu den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Menschenrechtsmodell der Behinderung und ihrer Umsetzung in nationales Recht zu entwickeln;**

(d) **Gesetze aufzuheben, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken, und ihnen gleichberechtigten Zugang zur Justiz, auch in Gerichtsverfahren, zu gewähren.**

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) gesetzliche Bestimmungen, die die unfreiwillige Unterbringung und Behandlung von Personen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen ermöglichen, sowie die Zunahme von pflegerisch motivierten Krankenhauseinweisungen;

(b) die Unterbringung von Kindern in Heimen durch die Kinderschutzbehörden und ihre Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen auf der Grundlage von Erwachsenenschutzbestimmungen;

(c) das Fehlen einer klaren Position gegen den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) alle gesetzlichen Bestimmungen, Strategien und Praktiken zu überprüfen und aufzuheben, die einen unfreiwilligen Freiheitsentzug aufgrund einer Behinderung zulassen;

(b) die Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Heimen und psychiatrischen Einrichtungen sowie pflegerisch motivierte Krankenhauseinweisungen zu verhindern und die Anwendung von Erwachsenenschutzbestimmungen auf Kinder einzustellen;

(c) sich von seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 14 des Übereinkommens und den Richtlinien des Ausschusses zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (A/72/55, Anhang) leiten zu lassen und sich gegen die Annahme des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin auszusprechen. Der Vertragsstaat sollte seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin in einer Weise umsetzen, die mit dem Menschenrechtsmodell der Behinderung vereinbar ist.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

31. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in Gefängnissen, Heimen und psychiatrischen Einrichtungen medizinische Zwangsmassnahmen und -behandlungen, chemische, physische und mechanische Formen der Fixierung, Isolation und Absonderung angewandt werden.

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) alle Formen medizinischer Zwangsmassnahmen und -behandlungen sowie die Anwendung chemischer, physischer und mechanischer Formen der Fixierung, Isolation und Absonderung gesetzlich, politisch und praktisch abzuschaffen;

(b) sicherzustellen, dass die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter über ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen sowie über Überwachungsmechanismen verfügt, die auf den Standards und Grundsätzen des Übereinkommens beruhen, und dass sie Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezieht.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

33. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die gemeldete hohe Zahl von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen Menschen mit Behinderungen, auch in Einrichtungen, und insbesondere gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen;

(b) das Fehlen einer strengen Evidenzbasis und umfassender Daten über die Prävalenz von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen alle Menschen mit Behinderungen, einschliesslich älterer Frauen, Kinder und Flüchtlinge mit Behinderungen, sowie die fehlende Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen in der Prävalenzstudie über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt im Rahmen des Aktionsplans Gleichstellungsstrategie 2030;

(c) das Fehlen zugänglicher Hilfsangebote für Opfer; das Fehlen zugänglicher Informationen über Hilfsangebote und Meldemechanismen; das Fehlen zugänglicher Meldemechanismen, einschliesslich unabhängiger Meldesysteme in Einrichtungen; und das Fehlen von Fachwissen, Zugänglichkeit und angemessenen Vorkehrungen seitens der Justizbehörden.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, einschliesslich Stigmatisierung und Stereotypen, gegen Menschen mit Behinderungen zu verstärken und ihnen zugängliche, altersgerechte Informationen über Formen von Gewalt und die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerdemechanismen und Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen;**

(b) **eine solide Evidenzbasis zu Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen Erwachsene und Kinder mit Behinderungen zu entwickeln, unter anderem durch umfassende behinderungsspezifische Forschung und Prävalenzstudien; und Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzubeziehen;**

(c) **auf eidgenössischer und kantonaler Ebene Strategien zu entwickeln, um die Zugänglichkeit von Hilfsangeboten für Opfer, Informationen über Hilfsangebote und Meldemechanismen, die Zugänglichkeit und Unabhängigkeit von Meldemechanismen, auch in Einrichtungen, sowie Weiterbildungsprogramme für die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zum Menschenrechtsmodell der Behinderung, zur Zugänglichkeit und zu angemessenen Vorkehrungen sicherzustellen;**

(d) **sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen, einschliesslich älterer Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Personen, die in Einrichtungen leben, Zugang zu vertraulichen Mechanismen für die Meldung von Gewalt haben; dass Meldungen über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, auch in Einrichtungen, unverzüglich untersucht werden; dass die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden; und dass Rechtsbehelfe für Gewaltopfer, einschliesslich Wiedergutmachung, Entschädigung und Erstattung, bereitgestellt werden.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

35. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) dass Personen über 16 Jahre, die als «urteilsunfähig» eingestuft werden, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die Sterilisationsverfahren zulassen, sterilisiert werden können; sowie das Fehlen von Daten und Rechtsmitteln für solche Verfahren;

(b) das Fehlen eines einheitlichen kantonalen Schutzes gegen die Praxis des «Packing», die bei autistischen Kindern angewandt wird;

(c) dass intersexuelle Menschen unnötigen und irreversiblen medizinischen und/oder chirurgischen Eingriffen unterzogen werden können, auch im Säuglings- oder Kindesalter; und das Fehlen einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung, psychosozialer Unterstützung und sozialer Wiedereingliederung für intersexuelle Menschen, die einer intersexuellen Genitalverstümmelung unterzogen wurden und keinen Zugang zu Rechtsmitteln haben.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **die Sterilisation von Menschen mit Behinderungen ohne ihre Zustimmung zu verbieten, die gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine stellvertretende Zustimmung Dritter zu Sterilisationsverfahren zulassen, aufgeschlüsselte Daten über die Sterilisationsverfahren zu erheben und Massnahmen zur Wiedergutmachung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Zwangssterilisationen geworden sind, umzusetzen;**

(b) die Praxis des «Packing» in allen Kantonen zu verbieten und Massnahmen zur Wiedergutmachung und Entschädigung von Kindern, die diesen Behandlungen unterzogen wurden, zu verabschieden;

(c) klare gesetzliche Bestimmungen zu verabschieden, die die Durchführung unnötiger und irreversibler medizinischer Eingriffe, einschliesslich chirurgischer, hormoneller oder anderer medizinischer Verfahren, an intersexuellen Säuglingen und Kindern ausdrücklich verbieten; angemessene Beratung und Unterstützung für Familien intersexueller Kinder bereitzustellen; die Verjährungsfristen zu verlängern, um straf- und zivilrechtliche Rechtsmittel zu ermöglichen; und medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung für intersexuelle Menschen, die einer intersexuellen Genitalverstümmelung ausgesetzt waren, bereitzustellen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

37. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) den fehlenden Zugang zu spezialisierter medizinischer Versorgung, zu Infrastruktur und Einrichtungen, zu Kommunikationsmitteln, zu angemessener Unterbringung und zu qualifiziertem Personal zur Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Behinderungen in den Bundesasylzentren sowie die unverhältnismässige Gewaltanwendung durch das Sicherheitspersonal;

(b) den Mangel an zugänglichen Informationen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen für Asylverfahren;

(c) die Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit nach dem Schweizer Migrationsrecht, die sich auf die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen auswirken, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und aufrechtzuerhalten oder die Familienzusammenführung zu beantragen.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) vorrangig und in Absprache mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, die vorgeschlagene zentrale Anlaufstelle für Asylsuchende mit Behinderungen in den Bundesasylzentren einzurichten und die Leitlinien für Personen mit «besonderen Bedürfnissen» fertigzustellen; sicherzustellen, dass diese den Zugang zu spezialisierter medizinischer Versorgung, Infrastruktur und Einrichtungen, zugänglichen Kommunikationsmitteln, angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten und qualifiziertem Hilfspersonal erleichtern; und die Anwendung von Gewalt durch Sicherheitspersonal zu verhindern;

(b) sicherzustellen, dass die Leitlinien für Personen mit «besonderen Bedürfnissen» auf den Standards und Grundsätzen des Übereinkommens beruhen, auch in den Bereichen Zugang zu Informationen und Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen;

(c) die Auswirkungen des Erfordernisses der finanziellen Unabhängigkeit im Rahmen des Schweizerischen Migrationsrechts für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen, einschliesslich der Frage, wie Behinderung von den Gerichten verstanden und anerkannt wird, mit dem Ziel, dieses Erfordernis abzuschaffen oder zu ändern.

Unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft (Art. 19)

39. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die Heimunterbringung von Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen, einschliesslich Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und autistischen Menschen, sowie Berichte über Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen;

(b) das Fehlen eines umfassenden Systems zur Bereitstellung von individueller Unterstützung und persönlicher Hilfe für ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft sowie den Mangel an erschwinglichem und zugänglichem Wohnraum in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen.

40. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Abstimmung mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Frauen mit Behinderungen, vertreten:

(a) eine Strategie und einen Aktionsplan zu entwickeln, um vorrangig die Heimunterbringung aller Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu beenden, mit Massnahmen zur Verhinderung von Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und unabhängige Überwachung;

(b) das Konzept der persönlichen Assistenz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu stärken, um ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen; und Menschen mit Behinderungen Zugang zu erschwinglichen und barrierefreien Wohnungen in der Gemeinschaft auf der Grundlage individueller Entscheidungen zu gewähren.

Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information (Art. 21)

41. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die fehlende Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen als Amtssprachen;

(b) die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu öffentlichen Informationen und Mitteilungen, einschliesslich auf Websites und bei Mediendiensten, gegenübersehen.

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die drei Schweizer Gebärdensprachen auf Bundes- und Kantonebene als Amtssprachen anzuerkennen, den Zugang zu und die Verwendung von Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen zu fördern, die Verfügbarkeit von qualifizierten Gebärdensprachdolmetschenden sicherzustellen und für eine enge Konsultation und Zusammenarbeit mit der Gehörlosengemeinschaft zu sorgen, insbesondere in Schulen, Universitäten und anderen Einrichtungen;

(b) rechtlich verbindliche Informations- und Kommunikationsstandards auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu entwickeln, um die Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten, auch bei öffentlichen Veranstaltungen und auf Websites, im Fernsehen und in den Medien;

(c) ausreichende Mittel für die Entwicklung, Förderung und Nutzung barrierefreier Kommunikationsformate wie Brailleschrift, Dolmetschende für Taubblinde, Gebärdensprache, Leichte Sprache, Klartext, akustische Bildbeschreibungen, Untertitel sowie taktile, unterstützende und alternative Kommunikationsmittel bereitzustellen.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

43. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die unnötig grosse Menge an persönlichen Daten, die von Menschen mit Behinderungen verlangt werden, die Sozialversicherung und andere Leistungen beantragen;

(b) das Fehlen eines Klagerechts, da das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen nicht für die von Kantonen und Gemeinden erbrachten Leistungen gilt.

44. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) durch Gesetzgebung und Politik auf Bundes- und Kantonebene sicherzustellen, dass die Datenerhebung auf Daten beschränkt wird, die für ihren Zweck spezifisch relevant sind, dass personenbezogene Daten nur mit der Zustimmung

der betroffenen Person weitergegeben werden und dass der Datenschutz auch personenbezogene Daten von Personen umfasst, die in Einrichtungen leben;

(b) sicherzustellen, dass die Privatsphäre personenbezogener Daten von Menschen mit Behinderungen in allen Kantonen durch Datenschutzgesetze umfassend geschützt wird, einschliesslich eines Klagerechts und des Zugangs zu Rechtsmitteln.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

45. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die unzureichende Unterstützung für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien, um die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf das Familienleben zu gewährleisten und um eine Heimunterbringung zu verhindern;

(b) das Fehlen von Massnahmen zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Pflichten, zur Verhinderung der Trennung von Kindern von ihren Eltern aufgrund der Behinderung der Eltern oder des Kindes und zur Gewährleistung einer alternativen Betreuung durch die weitere Familie oder eine Pflegefamilie anstelle der Unterbringung in Heimen.

46. Der Ausschuss verweist auf seine gemeinsame Erklärung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen (2022) und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf das Familienleben zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Unterstützung und Hilfe für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien, um eine Heimunterbringung zu verhindern;

(b) spezielle Unterstützungsdienste für Eltern mit Behinderungen bereitzustellen; die Trennung von Kindern von ihren Eltern aufgrund der Behinderung entweder des Kindes oder eines der oder beider Elternteile zu verbieten; und sicherzustellen, dass eine alternative Betreuung nur innerhalb der weiteren Familie oder in einer Pflegefamilie anstelle der Unterbringung in Einrichtungen, einschliesslich Wohngemeinschaften, angeboten wird.

Bildung (Art. 24)

47. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die hohe Zahl von Kindern in separierenden Bildungseinrichtungen und die Anwendung des Sonderpädagogik-Konkordats, um Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen zu beschulen;

(b) den Mangel an Ressourcen in den Regelschulen zur Unterstützung der inklusiven Bildung, einschliesslich des Mangels an zweisprachigem Unterricht in Gebärdensprache, an angemessenen Vorkehrungen und an Lehrkräften mit speziellen Qualifikationen für integrative Pädagogik in den Regelschulen;

(c) Hindernisse für den Zugang zu Berufsausbildung und Hochschulbildung für Studierende mit Behinderungen, insbesondere für Studierende mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen.

48. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) ein verfassungsmässiges Recht auf inklusive Bildung einzuführen und eine umfassende Strategie für die Umsetzung einer qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildung für alle Kinder mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und autistischen Kindern, zu entwickeln, mit spezifischen Zielen, Zeitplänen, Budgets, dem Transfer von Ressourcen aus Sonderschulen sowie inklusiven Bildungslehrplänen und Lehrerqualifikationen auf Bundes- und Kantonsebene;

(b) sicherzustellen, dass die Anwendung des Sonderpädagogik-Konkordats und der kantonalen Politiken nicht dazu führt, dass Kinder mit Behinderungen in die Sonderschulen abgeschoben werden, und dass ihr Recht auf inklusive Bildung gewahrt bleibt;

(c) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, an einer zugänglichen, inklusiven Hochschulbildung teilzunehmen, auch durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, und dass sie Zugang zu inklusiven, zertifizierten Programmen der beruflichen Grundbildung und Berufsausbildung haben.

Gesundheit (Art. 25)

49. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die Hindernisse, mit denen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu einer geschlechtersensiblen, zugänglichen Gesundheitsversorgung konfrontiert sind, einschliesslich der Zugänglichkeit von primären und spezialisierten Gesundheitsdiensten, des Fehlens angemessener Vorkehrungen, der Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen medizinischen Fachbereichen und der Gebührenbeschränkungen, die einen Ausgleich für zusätzliche behinderungsbedingte Ausgaben verhindern;

(b) den Mangel an ausreichenden gemeindenahen, zwangsfreien psychiatrischen Diensten und Hilfen und die Tatsache, dass 400 neue Plätze in psychiatrischen Einrichtungen geschaffen werden;

(c) unzureichende Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu qualitativ hochwertigen, altersgerechten sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten und Sexualerziehung für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen auf Bundes- und Kantonsebene ohne Diskriminierung Zugang zu qualitativ hochwertigen, geschlechtersensiblen und erschwinglichen Gesundheitsdiensten haben, unter anderem durch die Gewährleistung der Umsetzung von Zugänglichkeitsstandards und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen durch öffentliche und private Gesundheitsdienstleister;

(b) die berufliche Aus- und Weiterbildung von öffentlichem und privatem Gesundheitspersonal in Bezug auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen und das Erfordernis der Barrierefreiheit und angemessener Vorkehrungen in allen Aspekten der Gesundheitsversorgung zu entwickeln;

(c) wirksame Massnahmen zur Beseitigung von Gebührenbeschränkungen, die einen Ausgleich für zusätzliche behinderungsbedingte Ausgaben verhindern, umzusetzen;

(d) in enger Absprache mit den Organisationen, die Menschen mit psychosozialen Behinderungen vertreten, in allen Kantonen zwangsfreie, gemeindenahe Hilfen für die psychische Gesundheit zu entwickeln, die auf den Grundsätzen und Standards des Übereinkommens beruhen;

(e) sicherzustellen, dass qualitativ hochwertige, altersgerechte sexuelle und reproduktive Gesundheitsdienste und Sexualerziehung für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und diejenigen, die noch in Einrichtungen leben, zugänglich sind.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

51. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) die Separierung von Menschen mit Behinderungen auf dem „geschützten Arbeitsmarkt“ mit sehr niedrigen Löhnen und begrenzten Möglichkeiten des Übergangs auf den ersten Arbeitsmarkt;

(b) die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt gegenübersehen, was zu hohen Arbeitslosenquoten führt, insbesondere bei Frauen mit Behinderungen.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen:

(a) einen umfassenden Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, um die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu harmonisieren und den Übergang von Menschen mit Behinderungen vom «geschützten Arbeitsmarkt» zum ersten Arbeitsmarkt im privaten und öffentlichen Sektor zu ermöglichen, mit gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit, in einem inklusiven Arbeitsumfeld und mit Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung;

(b) Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung Zugang zu einer Beschäftigung auf einem integrativen ersten Arbeitsmarkt im öffentlichen und privaten Sektor haben;

(c) Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt, auch im privaten Sektor, durch geeignete politische Massnahmen wie Zielvorgaben, Förderprogramme und Anreize zu erhöhen, einschliesslich Massnahmen, die speziell auf die Erhöhung der Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen abzielen.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

53. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) das unverhältnismässig hohe Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen und die unzureichende Unterstützung für behinderungsbedingte Ausgaben, die fehlende Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Armut und Behinderung und das Fehlen spezifischer Massnahmen für Menschen mit Behinderungen im Umsetzungsplan der nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2019-2024;

(b) Hindernisse für Menschen mit Behinderungen, einschliesslich «spät diagnostizierter» autistischer Erwachsener und solcher, die als «nicht behindert genug» gelten, um die Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätsversicherung und andere Sozialversicherungssysteme zu erfüllen.

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Umsetzungsplan der nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut einzubeziehen und sicherzustellen, dass Massnahmen zur Armutsbekämpfung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ergriffen werden;

(b) die Anspruchsvoraussetzungen und Beurteilungsbestimmungen für die Invaliditätsversicherung und andere Leistungen und Systeme der sozialen Sicherheit zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen darunterfallen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

55. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) dass Menschen mit Behinderungen, die als «dauerhaft urteilsunfähig» gelten, von der Ausübung ihres Wahlrechts auf Bundes- und Kantonebene ausgeschlossen sind;

(b) dass Menschen mit Behinderungen im politischen und öffentlichen Leben, einschliesslich in Entscheidungspositionen, unterrepräsentiert sind;

(c) Berichte über den Verlust von Sozialversicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, was von den Behörden als Beweis dafür angesehen wurde, dass sie arbeitsfähig sind.

56. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) alle gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonebene aufzuheben, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere solchen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, das Wahlrecht verweigert wird;

(b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen effektiv, vollumfänglich und gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können, sei es direkt oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, indem er u. a. dafür sorgt, dass alle Menschen mit Behinderungen, einschliesslich derjenigen in Einrichtungen, Zugang zum Wahlverfahren haben, und indem er Menschen mit Behinderungen in allen Kantonen und auf Bundesebene die Möglichkeit gibt und sie unterstützt, sich politisch zu engagieren und sich zur Wahl zu stellen;

(c) Mechanismen einzurichten, die das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, auch durch Interessenvertretung, gewährleisten, ohne dass sie mit Strafen oder Repressalien rechnen müssen, wie etwa dem Ausschluss von Sozialversicherungsleistungen und anderen Ansprüchen.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

57. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die unzureichenden Massnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch und zur Anerkennung der besonderen kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen zur Kenntnis.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Massnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken zu verstärken und das Angebot an zugänglichen veröffentlichten Werken zu erhöhen;

(b) die besondere kulturelle und sprachliche Identität von Gehörlosen, einschliesslich Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur, anzuerkennen.

B. Besondere Pflichten (Art. 31-33)

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

59. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) dass es keinen umfassenden Rahmen für die Erhebung von Daten über Behinderungen auf allen Regierungsebenen gibt, um aufgeschlüsselte Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

(b) das Fehlen der Erhebung von aufgeschlüsselten Daten in der internationalen Zusammenarbeit.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) einen umfassenden Rahmen für Daten über Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu entwickeln, um aufgeschlüsselte Daten über Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

(b) eine unabhängige und integrative Forschung in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen zu fördern, um eine faktenbasierte Grundlage für behindertenbezogene Politiken und Programme zu schaffen;

(c) Daten über Behinderungen in allen humanitären und Entwicklungsprogrammen zu erheben und aufzuschlüsseln.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

61. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Strategien und Programme zur internationalen Zusammenarbeit den Querschnittscharakter von Behinderung nicht anerkennen und nicht in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) des Ausschusses entwickelt werden.

62. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Leitlinien zu verabschieden, um sicherzustellen, dass alle internationalen Kooperationsprogramme Menschen mit Behinderungen einbeziehen und mit dem Übereinkommen in Einklang stehen und nicht zu einer Segregation von Menschen mit Behinderungen führen;

(b) Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Frauen mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen eng konsultiert und aktiv in die Gestaltung, Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Programmen zur internationalen Zusammenarbeit einbezogen werden;

(c) den OECD DAC Policy Marker zu Behinderung bei allen humanitären und Entwicklungsprojekten konsequent anzuwenden und Schulungen zu seiner Anwendung zu gewährleisten.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

63. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) dass der derzeitige Koordinierungsmechanismus innerhalb der Regierung nicht in der Lage ist, das Übereinkommen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Regierung durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere auf kantonaler Ebene, und dass nur vier Kantone über Anlaufstellen für Behinderte verfügen;

(b) die begrenzte Reichweite der geplanten nationalen Menschenrechtsinstitution;

(c) das Fehlen von Informationen über formale Mechanismen, die die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen an der Überwachung des Übereinkommens sicherstellen.

64. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) den staatlichen Mechanismus zur Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kantonsebene zu stärken, in allen Kantonen Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen zu benennen, die das Übereinkommen umsetzen sollen, und deren Fähigkeit zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Regierung auszubauen;

(b) sicherzustellen, dass die nationale Menschenrechtsinstitution unabhängig ist und über ein umfassendes Mandat zum Schutz der Menschenrechte sowie über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen verfügt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze);

(c) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, durch die sie vertretenden Organisationen wirksam in die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen.

IV. Fortsetzung

Weitergabe von Informationen

65. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung aller in den vorliegenden Abschliessenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Was die dringend zu ergreifenden Massnahmen betrifft, so möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Empfehlungen zu den Artikeln 5, 12 und 19 des Übereinkommens aufmerksam machen.

66. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die in den vorliegenden Abschliessenden Beobachtungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschliessenden Bemerkungen an Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Beamtinnen und Beamte in den zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, wie z. B. Mitarbeitende im Bildungswesen, Medizinerinnen und Mediziner, Juristinnen und Juristen, sowie an die Medien weiterzuleiten, damit diese sie prüfen und umsetzen können, und dabei moderne soziale Kommunikationsstrategien einzusetzen.

67. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Ausarbeitung seines periodischen Staatenberichts einzubeziehen.

68. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden Abschliessenden Bemerkungen umfassend zu verbreiten, auch an Nichtregierungsorganisationen und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, und zwar in Landes- und Minderheitensprachen, einschliesslich der Gebärdensprache, und in zugänglichen Formaten, einschliesslich Leichte Sprache, und sie auf der Website der Regierung zu den Menschenrechten zur Verfügung zu stellen.

Nächster periodischer Staatenbericht

69. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine kombinierten zweiten bisvierten periodischen Berichte bis zum 15. Mai 2028 vorzulegen und darin Informationen über die Umsetzung der in den vorliegenden Abschliessenden Beobachtungen ausgesprochenen Empfehlungen aufzunehmen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ausserdem auf, die Vorlage der oben genannten Berichte im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens des Ausschusses in Erwägung zu ziehen, wonach der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem für den Bericht eines Vertragsstaates festgelegten Fälligkeitstermin eine Frageliste erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf eine solche Frageliste stellen seinen Bericht dar.